

Der Betriebsausschuss beschließt

1. Ab 2009 wird eine den Aufwand abdeckende Grundgebühr für Unterzähler festgesetzt.
2. Künftig werden nur noch geeichte vom Wasserwerk zur Verfügung gestellte und im Eigentum des Wasserwerks verbleibende Unterzähler zugelassen.
3. Die Beschaffungskosten eines Unterzählers werden in die Grundgebühr eingerechnet.
4. Den Einbau eines Unterzählers kann der Kunde selbst vornehmen oder vom Wasserwerk gegen Entgelt vornehmen lassen.
5. Alle neu eingebauten Unterzähler werden vom Wasserwerk abgenommen und verplombt.
6. Bei Austausch der Hauptzähler durch das Wasserwerk werden die vorhandenen Unterzähler durch geeichte im Eigentum des Wasserwerks befindliche Unterzähler ersetzt und künftig im gleichen Rhythmus wie die Hauptzähler ausgetauscht.

Zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses sind diese Festlegungen soweit wie erforderlich als Nachträge zur Wasserversorgungssatzung und zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zur Beratung vorzusehen.